

# RS Vwgh 2001/5/30 96/08/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2001

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

### Norm

ASVG §4 Abs1 Z1;

ASVG §4 Abs2;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/08/0081

### Rechtssatz

Im Hinblick auf das Wesen der Sozialversicherung wird die Mehrfachversicherung bei unselbstständig Erwerbstätigen auf Grund zweier verschiedener unselbstständiger Beschäftigungen durch das Gesetz nicht ausgeschlossen (Hinweis E 30. März 1993, 91/08/0174). Soweit nämlich die Sozialversicherungsgesetze keine Subsidiaritätsverhältnisse anordnen, kommt das Prinzip der Mehrfachversicherung zum Tragen. Das heißt, dass im Fall der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Pflichtversicherungstatbestände auch mehrfache Pflichtversicherungen begründet werden.

### Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Mehrfachversicherung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080080.X01

### Im RIS seit

20.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>